

Politische Rechte

Zustandekommen eines Referendums

Gestützt auf § 61 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR) sowie auf die Berichte der Gemeinden über die Prüfung der Unterschriftenlisten des am 25. Januar 2021 eingereichten Referendums gegen die Ziffern 1, 2 und 3 des Landratsbeschlusses Nr. 667 vom 3. Dezember 2020 betreffend Salina Raurica, Tramverlängerung Linie 14: Ausgabenbewilligung Projektierung und vorgezogener Landerwerb verfügt die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft:

1. Das Referendum gegen die Ziffern 1, 2 und 3 des Landratsbeschlusses Nr. 667 vom 3. Dezember 2020 betreffend **Salina Raurica, Tramverlängerung Linie 14** ist zustande gekommen, nachdem der Landeskanzlei innerhalb der Referendumsfrist die gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung verlangte Anzahl Unterschriften eingereicht wurden.
2. Die Zahl der gültigen Unterschriften beträgt **2'975**.
3. Die Verfügung wird mit Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt veröffentlicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gestützt auf §§ 88 und 90 GpR kann gegen diese Verfügung innert 3 Tagen seit ihrer Publikation im Amtsblatt beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Kantonsgericht angeordnet wird. Das Beschwerdeverfahren kann Kostenfolgen auslösen.

Landeskanzlei